

Mitteilungsvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 2670/2021			
Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeinderat	09.11.2021	öffentlich	Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

Gemäß § 60 i. V. m. § 7 Absatz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl die Ratsmitglieder von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Nach der Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wurde in § 60 Satz 1 NKomVG das Wort „unparteiisch“ gestrichen.

Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister verpflichtet demnach alle Ratsfrauen und Ratsherren durch Handschlag mit den Worten „Hiermit verpflichte ich Sie, Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten“.

Zudem hat nach den §§ 54 Absatz 3, 43 i. V. m. § 7 Absatz 2 Nr. 3 NKomVG die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Ratsmitglieder auch auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

gez. Michael Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Jens Droppelmann
Fachdienstleiter I

